

26. III. 1915.

Die neue Regelung unserer Nahrungsmittelwirtschaft. V.

Vom Ersten Beigeordneten A. Benauer (Köln).

(Schluß aus Nr. 741.)

Der Verkehr mit Kraftfuttermitteln und zuckerhaltigen Nahrungsmitteln.

Die Regelung des Verkehrs mit Kraftfuttermitteln und zuckerhaltigen Nahrungsmitteln ist im wesentlichen geblieben wie bisher. Die Verordnung schafft eine Absatzpflicht zugunsten der Bezugsvereinigung deutscher Landwirte in folgender Weise: Wer derartige Futtermittel in Gewahrsam hat, hat zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres der Bezugsvereinigung dies anzuzeigen; wer solche Gegenstände im Betriebe seines Gewerbes herstellt, hat anzuzeigen, welche Mengen er im laufenden Kalendervierteljahr voraussichtlich herstellen wird. Die Eigentümer derartiger Gegenstände haben sie der Bezugsvereinigung auf Verlangen käuflich zu überlassen. Anzeigepflicht und Überlassungspflicht gilt nicht für Mengen, die zum Verbrauch im eigenen Betrieb des Eigentümers erforderlich sind. Auf Antrag des Eigentümers hat die Bezugsvereinigung binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags zu erklären, welche Mengen sie übernehmen will. Für die Mengen, die sie nicht übernehmen will, oder soweit sie eine Erklärung nicht abgibt, erlischt die Pflicht, sie der Bezugsvereinigung zu überlassen, die Ware kann dann frei veräußert werden. Sie bleibt aber dann nicht für immer frei, sondern der Besitzer, der sie bei Beginn des neuen Vierteljahres im Gewahrsam hat, muß wiederum der Bezugsvereinigung Anzeige machen, die Bezugsvereinigung ist dann wieder in der Lage, sie zu erwerben. Eine wesentliche Aenderung gegen die bisherige Regelung ist eingetreten hinsichtlich der Bemessung des Preises für die der Bezugsvereinigung zu übereignenden Futtermittel. Bei den Kraftfuttermitteln hatte die Bezugsvereinigung dem Verkäufer zu zahlen den nachweislichen Herstellungs- oder Erwerbspreis nebst einem angemessenen Zuschlag für Zinsen, Unkosten und Gewinn. Nach der neuen Verordnung hat sie dem Verkäufer einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen, der die vom Bundesrat bestimmten Grenzen nicht übersteigen darf. Diese Grenzen sind noch nicht bekannt geworden. Je nachdem sie vom Bundesrat festgesetzt werden, können die Besitzer erheblichen Schaden leiden. Bei den zuckerhaltigen Futtermitteln war bis jetzt der Übernahmepreis genau festgesetzt nach Kilogrammprozent Zuckergehalt. In Zukunft gilt auch hier die Bestimmung, daß ein angemessener Übernahmepreis zu zahlen und daß dieser Preis die vom Bundesrat bestimmten Grenzen nicht übersteigen darf. Auch hier sind diese Grenzen noch nicht bekanntgegeben. In den alten Verordnungen war der Bezugsvereinigung die Enteignungsbefugnis nicht ausdrücklich zugesprochen, in dem neuen ist das der Fall. Die Bezugsvereinigung darf Kraftfuttermittel und zuckerhaltige Futtermittel ihrerseits nur an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle abgeben. Der Reichskanzler kann von den Vorschriften beider Verordnungen Ausnahmen gewähren. Andererseits ist er auch ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnungen auf andere als die darin genannten Futtermittel auszudehnen. Bei Kraftfuttermitteln sind neu aufgenommen in der Hauptsache Lupinen. Die Abgrenzung der zuckerhaltigen Futtermittel, die der Verordnung unterliegen, ist von der bisherigen verschieden. Der alten Verordnung über den Verkehr mit zuckerhaltigen Futtermitteln unterlagen die Nachprodukte, Melasse und ein bestimmter Teil des Rohzuckers (erstes Produkt) sowie Schnitzel. Der neuen Verordnung unterliegen: Melasse, Melassefutter, Zuckerrüben, frisch oder getrocknet, ganz oder zerschnitten, ausgelaugt oder unausgelaugt, sowie Rohzucker zu Futterzwecken, d. h. der Rohzucker, der vom Eigentümer zu Futterzwecken bestimmt wird. Die Bestimmung, wonach die Zuckerfabriken einen bestimmten Prozentsatz ihres Rohzuckers zu Futterzwecken hergeben müssen, ist nicht wieder in die Verordnung aufgenommen. Auch die Nachprodukte brauchen nicht mehr zu Futterzwecken hergegeben zu werden. Ob eine derartige Verpflichtung je nach dem Ausfall der Zuckerrüben-ernte noch kommen wird, steht dahin. Wenn sie nötig sein sollte, wird es sich empfehlen, den Zuckerfabriken, die nach dem von ihnen angewandten Fabrikationsverfahren dazu in der Lage sind, aufzugeben, die dem abzugebenden Teil Rohzucker entsprechenden Mengen Zuckerrüben nicht erst auf Zucker zu verarbeiten, sondern direkt Futtermittel aus ihnen herzustellen. Von der durch die Verordnung festgesetzten Absatzpflicht zugunsten der Bezugsvereinigung sind selbstverständlich ausgenommen die Zuckerrüben, die an Rüben verarbeitende Zuckerfabriken zur Zuckerherstellung geliefert werden. Ferner dürfen Rüben verarbeitende Zuckerfabriken 75 Prozent der Schnitzel, frisch oder getrocknet, an die Rüben liefernden Landwirte zurückliefern. Soweit die Landwirte, die auf Grund dieser Bestimmung von Zuckerfabriken Schnitzel zurückhalten haben, diese im eigenen Betriebe verfüttern, sind auch sie von der Verpflichtung zur käuflichen Überlassung an die Bezugsvereinigung ausgenommen. Hiervon sind auch ausgenommen Zuckerrüben, die in den Wirtschaftsbetrieben, in denen sie gewonnen waren, verfüttert werden.